

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Frauscher Sensortechnik GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Frauscher Sensortechnik GmbH können unter www.frauscher.com heruntergeladen und auf Verlangen des Kunden auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

1. Anwendbarkeit

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) sind integrierter Bestandteil sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen Kunden und der Frauscher Sensortechnik GmbH im Folgenden kurz „Frauscher“, die den Verkauf und die Lieferung von Waren oder die Erbringung von sonstigen Leistungen durch Frauscher zum Gegenstand haben (der „Kundenvertrag“). Diese AGB gelten mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Frauscher beim Kunden, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung durch den Kunden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kundenverträge als vereinbart, und zwar auch dann, wenn bei zukünftigen Kundenverträgen weder bei der Auftragsbestätigung noch bei der Anfragenbeantwortung oder bei der Lieferung oder Leistung ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wird. Einer Unterfertigung der AGB durch den Kunden bedarf es nicht.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil von Kundenverträgen, und zwar unabhängig davon, ob diese von den AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten oder nicht. Weder die unbeanstandete Entgegennahme allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden (in welcher Form auch immer) noch die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung von Bedingungen des Kunden.

1.3. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen des Kunden gelten nur dann und nur soweit, als Frauscher diese für den einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat und nur für jenes Geschäft, für welches die Vertragsbedingungen oder sonstigen Regelungen des Kunden von Frauscher in dieser Form anerkannt wurden. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen können insbesondere in Angeboten von Frauscher, Kundenverträgen und Auftragsbestätigungen von Frauscher enthalten sein.

1.4. Bei den Vertragsbedingungen betreffend Kundenverträgen gilt zwischen Auftragsbestätigungen von Frauscher/Angeboten von Frauscher, allgemeinen Verträgen zwischen Frauscher und dem Kunden, und AGB (einschließlich allgemeiner Einkaufsbedingungen und dergleichen) folgende Priorität:

- 1. Priorität: Auftragsbestätigung von Frauscher/Angebot von Frauscher
- 2. Priorität: allgemeine Verträge zwischen Frauscher und dem Kunden (etwa Kooperations- und Rahmenverträge)
- 3. Priorität: AGB (einschließlich allgemeiner Einkaufsbedingungen und dergleichen)

Widersprechen einander Vertragsbedingungen in den oben aufgeführten Doku-

menten, so geht jeweils die Vertragsbestimmung des prioritären Dokuments vor (so gehen beispielsweise Bestimmungen von Auftragsbestätigungen und Angeboten von Frauscher den Bestimmungen von allgemeinen Verträgen zwischen Frauscher und dem Kunden vor). Ergänzende, dh einander nicht widersprechende Bestimmungen von Dokumenten niedrigerer Priorität sind auf Dokumente höherer Priorität anwendbar, wobei auch bei der Anwendung dieser ergänzenden Bestimmungen jeweils die Vertragsbestimmung des prioritären Dokuments vorgeht (so sind beispielsweise bei Auftragsbestätigungen prioritär ergänzende Bestimmungen von Kundenverträgen vor ergänzenden Bestimmungen von AGB anzuwenden).

2. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftlichkeit

- 2.1. Angebote von Frauscher sind stets freibleibend und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine oder sonstige Spezifikationen mitgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein derartiges Angebot aufgrund einer Anfrage des Kunden oder ohne eine solche gestellt wird. Eine Bindung durch Frauscher tritt erst mit Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß Punkt 2.3 ein.
- 2.2. Gibt der Kunde (auf eine Mitteilung oder auf eine gleichartige Erklärung von Frauscher hin oder ohne eine solche Mitteilung) eine Bestellung ab, so ist er bis zur Auftragsbestätigung oder -ablehnung durch Frauscher, jedenfalls aber für die Dauer von 21 Tagen, an seine Bestellung gebunden.
- 2.3. Bestellungen, die bei Frauscher gemäß Punkt 2.2 eingehen (sowohl Erst- als

auch Folgebestellungen) werden erst mit Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung für Frauscher verbindlich. Änderungen und Ergänzungen einer von Frauscher angenommenen Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Frauscher.

- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von Frauscher von der Bestellung des Kunden ab, so gilt diese Abweichung als vom Kunden anerkannt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.
- 2.5. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche Äußerungen von Frauscher sind nur maßgeblich, wenn sie von Frauscher in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

3. Lieferung

- 3.1. Erhält die schriftliche Auftragsbestätigung von Frauscher nach Punkt 2.3 oder eine sonstige Mitteilung nach Punkt 2.1 keine dahingehenden Angaben, so gilt FCA entsprechend den INCOTERMS vereinbart. Der Lieferort gemäß FCA ist Gewerbestraße 1, 4774 St. Marienkirchen, Österreich.
- 3.2. Die Lieferverpflichtung von Frauscher umfasst – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – die standardmäßige transportgerechte Verpackung, wobei Verpackung für den Seetransport keine standardmäßige Verpackung darstellt, und daher nur bei besonderer Vereinbarung und gegen Aufpreis von Frauscher durchgeführt wird. Betreffend den Abschluss des Beförderungsvertrages gilt FCA INCOTERMS. Auch betreffend Versicherungsschutz gilt FCA, wobei im

Falle des Abschlusses einer Transportversicherung für den Gütertransport durch Frauscher der Kunde die gesamten Kosten für die Versicherung trägt. Mit der erfolgten Lieferung gemäß FCA findet der Gefahrübergang für Verlust und Schäden am Transportgut sowie der Kostenübergang auf den Kunden statt.

3.3. Frauscher ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.

4. Lieferfrist, Lieferverzug

4.1. Die Lieferfrist beginnt (mangels Vereinbarung eines bestimmten Kalendertages) mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Ablauf des Tages der Auftragsbestätigung;
- Ablauf des Tages der Vorlage der vollständigen technischen Spezifikationen durch den Kunden an Frauscher (falls die Ausführung der Bestellung vereinbarungsgemäß von der Vorlage von Unterlagen durch den Kunden abhängig ist) und Klarstellung aller technischer Auftragsdetails;
- Ablauf des Tages, an dem Frauscher eine allfällige vor Ausführung der Arbeiten vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie etc.) erhalten hat.

4.2. Werden nachträglich Änderungen eines Kundenvertrages vereinbart, so ist eine angemessene Lieferfrist erneut zu vereinbaren bzw. verlängert sich diese mangels anders lautender Vereinbarung automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Weiters werden Lieferfristen für die Dauer des jeweiligen Unterbrechungsgrundes im Falle von Ereignissen höhe-

rer Gewalt (im Sinne von Punkt 4.4) sowie bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht des Kunden oder sonstige Vertragsverletzungen des Kunden aus dem Kundenvertrag unterbrochen, sodass kein Lieferverzug vorliegt. In diesen Fällen ist Frauscher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kundenvertrag zurückzutreten. In Fällen der Unterbrechung auf Grund von höherer Gewalt sind sowohl Frauscher als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten, wenn durch die höhere Gewalt die Lieferung der Ware um mehr als drei Monate verzögert wird. Die Geltendmachung von Schadenersatz-, und sonstigen Ansprüchen durch den Kunden wird auch für diese Fälle ausnahmslos ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Frauscher in Verzug befindet.

4.3. Liefertermine gelten mangels besonderer ausdrücklicher Vereinbarung als Fixtermin als annähernd und unverbindlich angegeben. Die Vereinbarung eines Liefer- bzw. Leistungstermins begründet kein Fixgeschäft. Frauscher ist berechtigt, auch vorzeitige Lieferungen vorzunehmen. Zugesagte Liefertermine berechtigen Frauscher zu einer Überschreitung von bis zu 14 Werktagen durch einfache schriftliche Mitteilung an den Kunden, ohne dass dieser berechtigt wäre, hieraus Verzugsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten. Bei darüber hinausgehender Überschreitung eines Liefertermins (Lieferverzug) ist der Kunde zum Vertragsrücktritt hinsichtlich der vom Lieferverzug erfassten Menge unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen berechtigt. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Ein-

langens des Kundenschreibens des Kunden bei Frauscher zu laufen, die Frauscher mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Mit Ausnahme des Rücktritts vom Vertrag gemäß diesem Punkt 4.3 berechtigten Lieferverzögerungen Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, gleichgültig aus welchem Rechtstitel.

4.4. Als „Ereignisse höherer Gewalt“ gelten, ohne dass dieser Begriff auf diese Fälle beschränkt wäre, insbesondere folgende Ereignisse:

- alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
- ferner Krieg, Reisewarnungen des österreichischen Außenministeriums, das Inkrafttreten von Gesetzen oder Gesetzesänderungen, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen (wobei für diese generell keine Haftung übernommen wird), Aus-, Ein-, und Durchführverbote, nationale und internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und sonstige Sanktionen, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
- Betriebsstörungen, wie zum Beispiel Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern gewesen wären.

5. Abnahmeverpflichtung, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

5.1. Von Frauscher als versandfertig gemeldete Waren muss der Kunde sofort abrufen und (unter Benennung eines Frachtführers oder einer anderen übernehmenden Person) übernehmen, widrigenfalls

Frauscher berechtigt ist, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden nach freiem Ermessen zu lagern und sofort in Rechnung zu stellen. Der Kundenvertrag gilt damit als von Frauscher erfüllt. Gleiches gilt, wenn vereinbart ist, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Kunden abzurufen ist und in diesem Zeitraum nicht vom Kunden abgerufen wird oder wenn sich die Lieferung aufgrund fehlender räumlicher oder technischer Voraussetzungen beim Kunden verzögert.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht nach Maßgabe der zur Anwendung gelangenden FCA INCOTERMS Fällen mit Lieferung bzw. den in den FCA INCOTERMS genannten Verzugsfällen auf den Kunden über. Liegt ein Unterbrechungsgrund nach Punkt 4.2 vor oder wird die Ware im Sinne der Erfüllungsfiktion gemäß Punkt 5.1 als versendet betrachtet, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Meldung der Versandbereitschaft beim Kunden auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport auf Kundenwunsch und -kosten durch Frauscher organisiert und geleitet wird. Gerät der Kunde in Abnahmeverzug, so ist nach fruchtlosem Ablauf einer von Frauscher schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes vom Kunden an Frauscher zu bezahlen. Das Recht von Frauscher zur Geltendmachung des tatsächlichen, die Höhe der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Jede Lieferung gilt als in ordnungsgemäßen Zustand an den Frachtführer oder eine andere vom Kunden benannte Per-

son übergeben. Allfällige Beschädigungen gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als beim Transport entstanden. Frauscher haftet, unabhängig von der jeweils vereinbarten INCOTERMS-Klausel, für keinerlei Schäden, die beim Transport oder durch Verzögerungen beim Transport entstehen.

5.4. Die Frauscher übergebenen Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstigen Unterlagen oder Waren lagern bei Frauscher ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Kunden. Frauscher ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, Frauscher hätte die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

6. Preise

6.1. Die Preise von Frauscher verstehen sich in der im Angebot festgelegten Währung, mangels einer solchen Festlegung in Euro. Bei Angeboten in anderen Währungen als Euro behält sich Frauscher vor, die Preise an Kursschwankungen gegenüber dem Euro, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung (bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur Bezahlung) eintreten, anzupassen.

6.2. Zur Verrechnung gelangen die am Tag der Lieferung gültigen Preise von Frauscher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die angegebenen Preise verstehen sich ab dem Werk 4774 St. Marienkirchen, Österreich. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt die-

se der Kunde. Ebenso trägt der Kunde die Kosten für die über die standardmäßige Verpackung hinausgehende Verpackung (etwa für seemäßige Verpackung). Eingeräumte Skonti, Rabatte, etc werden von den Verkaufspreisen (exklusive Umsatzsteuer) berechnet.

6.3. Die vereinbarten Preise basieren auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Bei einer Änderung der Material- und Energiepreise, Löhne, Frachtkosten, Zölle, Steuern und sonstigen preisbestimmenden Kosten behält sich Frauscher eine Anpassung an die Kostenstruktur zum Lieferzeitpunkt vor. Bei Vertragsabschluss unter Offenlassung des Preises wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung für die gelieferte Ware geltende Preis verrechnet.

6.4. Durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedingte Mehrkosten sind, wenn Frauscher dem Änderungswunsch entspricht, vom Kunden zu tragen. Weiters ist Frauscher berechtigt, Mehrkosten wegen einer nicht von Frauscher verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung, Lagerkosten durch eine Verletzungen der Abnahmeverpflichtung vom Kunden oder Kosten von Frauscher infolge vom Kunden gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

7. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

7.1. Rechnungsbeträge (auch hinsichtlich Teilleistungen und Nachtragslieferungen) sind mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung oder im

Liefervertrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum an Frauscher zu bezahlen, wobei Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen, Dokumenteninkassi oder Dokumentenakkreditiven zu Lasten des Kunden gehen. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei Frauscher oder bei der Zahlstelle von Frauscher. Eingeräumte Rabatte, Boni und Skonti sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Kunden bedingt.

- 7.2. Frauscher behält sich vor, Ware nur gegen Vorkassa auszuliefern. Zahlungen mit Wechsel oder Scheck werden nicht angenommen und gelten nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Eingeräumte Rabatte, Boni und Skonti sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Kunden bedingt.
- 7.3. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Kaufpreisforderung von Frauscher ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 7.4. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise in Verzug oder wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist Frauscher berechtigt, ihre gesamten noch offenen Kaufpreisforderungen auch aus anderen Vertragsverhältnissen oder anderen Aufträgen, ungeachtet einer etwaigen späteren Fälligkeit oder Valutierung, sofort fällig zu stellen (Terminsverlust) oder die Leistung ausreichender Sicherheiten vom Kunden zu verlangen. Weiters ist Frauscher berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung (oder sonstigen Leistung) aufzuschieben.
- 7.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch [UGB] verrechnet und der Kunde hat alle vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche von Frauscher, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben grundsätzlich unberührt.
- 7.6. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Nachfrist ab Verzugseintritt und Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung keine Zahlung, so ist Frauscher berechtigt, unbeschadet ihrer Rechte aus Punkt 8 (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB vom Kundenvertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren unter Geltendmachung aller ihrer Aufwendungen und eines angemessenen Ausgleichs für Wertminderung zurückzunehmen. Macht Frauscher von ihrem Rücknahmerecht Gebrauch, so hat der Kunde diese Waren zu versenden oder nach Wahl von Frauscher die Waren verpackt und in transportfähigem Zustand zur Abholung bereit zu stellen. Zudem hat der Kunde in diesem Fall die projektspezifischen Sonderaufwände (wie z. B. Schaltschrankverdrahtungen) Frauscher unverzüglich nach Bekanntgabe der Kosten zu bezahlen.
- 7.7. Bei Exportgeschäften ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere im Original an Frauscher zu retournieren, widrigenfalls er allfällig vorgeschriebene Abgaben zu bezahlen hat.

7.8. Vom Kunden ausgesprochene Zessionsverbote gelten Frauscher gegenüber nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Jede Lieferung bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung einschließlich Nebenforderungen, wie Zinsen und Kosten, Eigentum von Frauscher. Der Kunde ist zu getrennter Aufbewahrung und sachgemäßer Lagerung der im Vorbehaltseigentum von Frauscher stehenden Waren sowie zur wertentsprechenden Versicherung verpflichtet.

8.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu be- oder verarbeiten; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Frauscher zulässig. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderem Material erwirbt Frauscher Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der von Frauscher bewirkten Lieferung zu dem des anderen Materials. Der Kunde gilt in allen diesen Fällen als Verwahrer und ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums von Frauscher erforderlich oder nützlich sind.

8.3. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Frauscher von etwaigen Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware sowie von etwaigen Beschädigungen und Untergang derselben unverzüglich zu verständigen und Frauscher im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte entstehenden Kosten zu tragen bzw. zu erstatten. Der Kunde haftet Frauscher für jeden aus der

unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehenden Schaden.

8.4. Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware an Frauscher ab. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, Frauscher Namen und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Verkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und Frauscher dies über Verlangen urkundlich nachzuweisen. Frauscher ist jederzeit berechtigt, derartige Abtretungen den jeweiligen Schuldner mitzuteilen. Der Kunde ist bis auf Widerruf durch Frauscher berechtigt, an Frauscher abgetretene Forderungen im eigenen Namen aber auf Rechnung von Frauscher einzuziehen, ohne dass sich an der ausschließlichen Forderungsberechtigung von Frauscher etwas ändern würde. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware an Dritte abzutreten.

8.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten. Der Kunde hat nur Anspruch auf Gutschrift des Erlöses des Verkaufs (durch freihändigen Verwertung) der vorbehaltenen Ware. Sämtliche Frauscher durch die Rücknahme entstehenden Kosten (Transportkosten etc.) fallen dem Kunden zur Last.

9. Gewährleistung

9.1. Frauscher ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der in Punkt 17. festgesetzten Verjährungsfrist allfällige Mängel, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, an

der Ware zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch Frauscher oder des von Frauscher beigestellten Materials beruhen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die übernommene Ware unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Mängel, die der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels gegenüber Frauscher geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der siebentägigen Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde den aufgetreten Mangel Frauscher unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Soweit sich nach FCA INCOTERMS der Schaden im Bereich der von Frauscher zu tragenden Gefahr ereignet, ist der Kunde bei sonstigem Verlust allfälliger Ansprüche gegen Frauscher verpflichtet, allfällige Ansprüche von Frauscher gegenüber dem Frachtführer, Spediteur und Transportversicherer unverzüglich, spätestens binnen spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort oder bei späterer Kenntnis, unverzüglich nach Kenntnis geltend zu machen. § 924 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB] (Vermutung

der Mangelhaftigkeit) findet keine Anwendung. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

9.3. Die Nacherfüllung erfolgt, vorbehaltlich Punkt 9.4, grundsätzlich am Erfüllungsort gemäß Punkt 7.1. Die Ware ist daher im Falle einer rechtzeitigen Rüge gemäß Punkt 9.1 in Abstimmung mit Frauscher an Frauscher zur Prüfung der behaupteten Mängel zu retournieren.

9.4. Wurde der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort verbracht, so kann die Nacherfüllung, nach Wahl von Frauscher auch an diesem Ort durchgeführt werden. Aufwendungen, welche bei Nacherfüllung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort über jene Aufwendungen für die Nacherfüllung am Erfüllungsort hinausgehen (=Mehrkosten), sind von Frauscher zu tragen, es sei denn die Nacherfüllung an einem anderen Ort erfolgt auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden (der in diesem Fall die Kosten trägt).

9.5. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware durch Frauscher können seitens des Kunden keine Ansprüche oder Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso wenig löst eine Prüfung des Mangels durch Frauscher Ansprüche des Kunden oder sonstige Rechtsfolgen aus. Bei unberechtigter Mängelrüge sind anfallende Transportkosten für den Transport- sowie Rücktransport sowie anfallende sonstige Leistungen jedenfalls vom Kunden zu tragen.

9.6. Bei berechtigten Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist ist Frauscher berechtigt, einen allfälligen Preisminderungsanspruch des Kunden durch Ver-

besserung oder Ersatzlieferung abzuwenden. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Preisminderung, Rücktritt oder Wandlung, bestehen nicht. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mangel selbst oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu beheben. Nach Feststellung des Mangels durch den Kunden ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne die Zustimmung von Frauscher unzulässig; tut der Kunde dies dennoch, verzichtet er dadurch gegenüber Frauscher auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

9.7. Sofern Frauscher Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- und Serviceleistungen erbringt, werden diese gemäß den gültigen Preisen von Frauscher oder nach Aufwand berechnet.

9.8. Bei Vorliegen von Mängeln, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung und Einbau, schlechter Instandhaltung, ohne schriftlicher Zustimmung von Frauscher durchgeführten Reparaturen, Nichteinhaltung der Bedien- und sonstigen Vorschriften sowie Verwendung des Produkts außerhalb der mit Frauscher abgestimmten Spezifikation verursacht worden sind, sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Frauscher haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter und chemische, elektrische sowie mechanische Einflüsse, die nach dem Kundenvertrag nicht vorausgesetzt sind. Waren, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung betreffend diesen Verschleiß ausgeschlossen.

9.9. Die Gewährleistungsverpflichtung von Frauscher erlischt sofort, wenn ohne Zustimmung von Frauscher Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9.10. Die Geltendmachung eines Mangels entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Weiters berechtigt die Geltendmachung des Mangels den Kunden nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus dem betreffenden oder einem anderen Kundenvertrag mit Frauscher.

10. Schadenersatz

10.1. Die Haftung von Frauscher ist grundsätzlich auf jene Schäden beschränkt, die an der gelieferten Ware entstanden sind. Für jeden darüber hinausgehenden Schadenersatz, insbesondere für Mängelfolgeschäden, (etwa an Personen oder Anlagen (z. B. Bahnanlagen) infolge Betriebsunterbrechungen), steht Frauscher, soweit diese entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder Drittschäden umfassen, nicht ein. Ist gemäß Punkt 9 die Gewährleistungspflicht von Frauscher ausgeschlossen, so ist in diesem Fall auch die Schadenersatzpflicht von Frauscher ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Kunden eine weitergehende Haftung gegenüber seinen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder sonstigen Dritten trifft.

10.2. Jegliche Schadenersatzhaftung von Frauscher unter diesem Vertrag, etwa für Mängelfolgeschäden, Lieferverzugschäden, anwendungstechnischer Beratung etc. ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weiters ist die Haf-

tung von Frauscher, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf jenen Schaden, den Frauscher vorausgesehen oder als mögliche Folge hat voraussehen können, beschränkt, jedenfalls aber (außer bei Vorsatz) betraglich auf den Nettofakturenbetrag der vom Mangel oder Lieferverzug betroffenen Waren beschränkt.

10.3. Ausgenommen von der unter Punkt 10.1 vorgesehenen Einschränkung ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare und verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.

11. Produkthaftung

11.1. Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz [PHG] gegenüber Frauscher zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten von Frauscher durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Abnehmer die Überbindungsverpflichtung auch für alle weiteren Abnehmer zu übertragen. Diese Einbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Kunde oder ein weiterer Abnehmer der Produkte von Frauscher diese zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Einbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass Frauscher daraus unmittelbar das Recht erwirbt, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten diesem den Regressausschluss selbständig entgegen zu halten.

11.2. Frauscher garantiert nicht, dass die von ihm an den Kunden fehlerfrei weitergegebenen Produkte auch als Teile der vom Kunden oder von dessen Abnehmern hergestellten Produkten fehlerfrei im Sinne des PHG sind. Frauscher haftet daher nicht, wenn seine fehlerfrei in den Verkehr gebrachten Produkte in Folge der Einarbeitung oder des Einbaus in die Anlagen oder Erzeugnisse des Kunden oder der Abnehmer des Kunden fehlerhaft sind. Ebenso haftet Frauscher nicht, wenn die von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte deshalb fehlerhaft sind, weil sie nach den Anleitungen (z. B. Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Plänen, Modellen oder Vorschriften für die Lagerung oder den Transport) des Kunden hergestellt, gelagert oder geliefert wurden.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung oder Weitergabe des Produkts, die Gebrauchsanweisung, technische Kundendokumentation (einschließlich sicherheitsbezogener Anwendungsbedingungen (SAB-Bedingungen), die Warnhinweise und sonstigen Darbietungen des Produktes durch Frauscher zu beachten und jegliche unsachgemäße Manipulation an dem Produkt (z. B. Zerlegen, Verändern, Erhitzen, unsachgemäße Lagerung oder Transporte oder sonstige negative Beeinträchtigungen der Produktsicherheit) zu unterlassen. Mit derartigen unsachgemäßen Manipulationen und mit einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte von Frauscher durch den Kunden muss von Frauscher nicht gerechnet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Produktdarbietung, die Warnungen und sonstigen Produktaufklärungen durch Frauscher vollinhaltlich an seine Abnehmer oder an die Personen, denen er das Pro-

dukt zur Benützung überlässt, weiterzugeben. Im Falle der Weitergabe von Produkten von Frauscher durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die in dieser Bestimmung vereinbarten Verpflichtungen vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und auch für alle weiteren Abnehmer zu übertragen. Diese Überbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Kunde oder ein weiterer Abnehmer der Produkte von Frauscher diese zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt.

11.4. Sollten dem Kunden auf welche Weise auch immer Umstände bekannt werden, die die Produkte von Frauscher als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Kunde verpflichtet, diese Frauscher unverzüglich mitzuteilen.

11.5. Stellt der Kunde aus den Produkten von Frauscher neue Produkte her, ist der Kunde verpflichtet, (insbesondere auf den Produkten und – wo dies wegen der Beschaffenheit des Produktes nicht möglich ist – auf deren Verpackungen) für eine Kennzeichnung des Produktes Sorge zu tragen, aus der für jedermann eindeutig zu erkennen ist, dass weder Frauscher noch die Lieferanten (Zulieferer) von Frauscher Hersteller sind. Die Kennzeichnung der vom Kunden aus den Produkten von Frauscher hergestellten Waren hat vielmehr so zu erfolgen, dass eindeutig hervor geht, wer der Hersteller ist.

11.6. Verstößt der Kunde gegen eine in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegte Verpflichtung, insbesondere gegen eine Überbindungsverpflichtung, hat er Frauscher ge-

genüber allen Ansprüchen Dritter, insoweit sie bei Einhaltung dieser Verpflichtung nicht bestehen würden, schad- und klaglos zu halten.

11.7. Bei allfälligen Rechtsmängeln sowie im Falle einer allfälligen Inanspruchnahme des Kunden oder direkt von Frauscher hält der Kunde darüber hinaus Frauscher verschuldensunabhängig schad- und klaglos. In diesem Fall übernimmt der Kunde auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung und verpflichtet sich, Frauscher alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden sich sohin auch umgehend um den Abschluss einer Rechtsverteidigungsvereinbarung bemühen.

12. Rückruf

12.1. Bei Anhaltspunkten für eine notwendige Rückrufaktion von Frauscher Produkten, die aus einer Fehlerhaftigkeit der Liefergegenstände resultiert, nimmt der Kunde dazu unverzüglich Stellung und verpflichtet sich gegenüber Frauscher, alle notwendigen Informationen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie Frauscher stets über allfällige Sicherheitsrisiken zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, allfällig notwendige Rückrufaktionen durchzuführen. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten von Frauscher durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diese Informationspflichten und Rückrufaktionspflichten vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden.

12.2. Sollte Frauscher nach den Bestimmungen des PHG oder des Produktsi-

cherheitsgesetzes zu einer Rückrufaktion verpflichtet sein, hat der Kunde Frauscher hinsichtlich aller Aufwendungen, die aus oder auf Grund einer Rückrufaktion von Waren oder Produkten, in die die Liefergegenstände (von Frauscher) integriert sind, entstehen, schad- und klaglos zu halten. Soweit der Kunde zu einem Rückruf verpflichtet ist oder diesen durchführt, wird Frauscher vom Kunden jedenfalls schad- und klaglos gehalten.

13. Rücktritt vom Kundenvertrag

13.1. Der Kunde bzw. Frauscher sind in den in diesen AGB festgesetzten und den gesetzlichen Fällen berechtigt, vom Kundenvertrag (=Kaufvertrag) zurückzutreten. Neben diesen in den AGB bereits genannten Fällen ist Frauscher überdies berechtigt, ohne Haftung vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn die Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird;
- falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird, sofern ein Rücktritt gemäß den anwendbaren Insolvenzbestimmungen zulässig ist.

13.2. Der Rücktritt von Frauscher kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus einem der Gründe gemäß Punkt 13.1 erklärt werden.

13.3. Unbeschadet eventueller Schadenersatzansprüche hat Frauscher im Falle des Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf

den Kundenvertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen.

13.4. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtums sowie Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage durch den Kunden ist ausgeschlossen.

14. Geistiges Eigentum

14.1. Sämtliches geistiges Eigentum – wie insbesondere Patentrechte, Know-how, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte – an den von einem Lieferauftrag umfassten Produkten sowie an Verbesserungen und Entwicklungen hieran, gleich welcher Art und gleich, ob eingetragen oder nicht, verbleibt bei Frauscher oder den jeweiligen Lizenzgebern.

14.2. Dem Kunden ist es untersagt, die von einem Lieferauftrag umfassten Produkte selbst nachzubauen oder nachbauen zu lassen, oder an den Produkten zu diesem Zwecke Reverse Engineering vorzunehmen. Dabei ist es gleichgültig, ob die von einem Lieferauftrag umfassten Produkte gewerblichen Schutzrechten unterliegen oder solche Schutzrechte nicht (mehr) bestehen.

14.3. Wird der Kunde von Dritten wegen einer Verletzung des geistigen Eigentums durch von einem Lieferauftrag umfasste Produkte in Anspruch genommen, hat er Frauscher hierüber unverzüglich schriftlich unter Beilage sämtlicher ihm diesbezüglich vorliegenden Informationen und Unterlagen zu benachrichtigen. Frauscher ist diesfalls nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden berechtigt, auf eigene Kosten über die zur Rechts-

verteidigung gegenüber den Dritten erforderlichen Maßnahmen, gleich ob außergerichtlicher oder gerichtlicher Art, zu entscheiden und dem Kunden die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

14.4. Der Kunde hat Frauscher über alle ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Verletzungen des geistigen Eigentums von Frauscher unverzüglich unter Beilage sämtlicher ihm diesbezüglich vorliegenden Informationen und Unterlagen zu benachrichtigen.

14.5. Der Kunde hat Frauscher bei allfälliger Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund von vom Kunden an Frauscher übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen schad- und klaglos zu halten.

15. Anwendungstechnische Beratung

15.1. Produkte dürfen nur in Übereinstimmung mit der jeweiligen Frauscher-Produktdokumentation verwendet werden. Jede andere als die ausdrücklich erlaubte Verwendung ist verboten und kann zu unvorhergesehenen Gefahren und Risiken führen. Die Produktdokumentation wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

15.2. Jede anwendungstechnische Beratung durch Frauscher – unerheblich ob schriftlich oder mündlich – ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfungspflicht einer Lieferung auf deren Eignung für die beabsichtigte Verwendung der Ware.

15.3. Frauscher haftet nicht für die Folgen von Handlungen, die auf Grund einer technischen Beratung des Kunden vorgenommen werden. Insbesondere übernimmt Frauscher keine Haftung für Aussagen über die technische Eignung der Produkte oder die technische Realisierbarkeit von Kundenprojekten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, eine vollständige technische Machbarkeitsanalyse und Validierung gemäß der Frauscher Produktdokumentation durchzuführen. Jegliche technische Unterstützungsleistung von Frauscher ersetzt nicht die technische Analyse und Validierung durch den Kunden und ist auch nicht dazu bestimmt, diese zu ersetzen.

15.4. Frauscher ist gegenüber dem Kunden nicht haftbar oder verantwortlich für Maßnahmen, die der Kunde im Zusammenhang mit einer technischen Beratung ergreift oder nicht ergreift, es sei denn, es liegt eine grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Fehlverhalten von Frauscher vor.

15.5. Ohne Einschränkung der Punkte 9 bzw. 15.4. (und unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser AGB) haftet Frauscher nicht für indirekte, zufällige oder Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der technischen Beratung ergeben.

16. Fairer Wettbewerb, Handelskontrolle und Compliance

- 16.1. Der Kunde hat die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und Frauscher gegenüber nach Treu und Glauben zu handeln.
- 16.2. Der Kunde hat die US-, EU- und alle anderen geltenden Gesetze zu Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollen einzuhalten, einschließlich der Gesetze, die vom US-Finanzministerium, dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium und der Europäischen Union verwaltet und/oder durchgesetzt werden. Der Kunde hat Frauscher auf Verlangen Bestätigungen über die Einhaltung dieser Vorschriften auszuhändigen.
- 16.3. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen aus diesem Vertrag keine unzulässigen Zahlungen oder sonstigen Vorteile direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu erbiten. Der Kunde versichert, dass diese Bestimmungen für sämtliche Mitarbeiter, Funktionäre und Geschäftspartner gelten und von diesen eingehalten werden.
- 16.4. Der Kunde verpflichtet sich, Frauscher, seine Kunden, Handelsvertreter und/oder sonstigen Lieferanten bei Verstoß der Regeln des fairen Wettbewerbs und/oder Vertragsverletzungen jeglicher Art schad- und klaglos zu halten. Der Kunde hat sämtliche Kosten aus der Teilnahme von Frauscher an Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem Verstoß der Regeln des fairen Wettbewerbs und/oder Vertragsverletzungen jeglicher Art zu tragen.

17. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln von Lieferungen von Frauscher (einschließlich Rückgriffansprüchen nach § 933 ABGB) sowie für Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegenüber Frauscher beträgt zwölf Monate.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1. Der Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist 4774 St. Marienkirchen, Österreich.
- 18.2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Frauscher und dem Kunden aus einem Rechtsverhältnis, dem diese AGB zugrunde liegen, aus Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Kundenvertrages an sich, aus Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser AGB, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes in Wien (Wiener Regeln) von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat endgültig entschieden. Schiedssprache ist Deutsch, Schiedsort ist Wien.

Frauscher ist jedoch jederzeit berechtigt, als Kläger wahlweise auch den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten und ihre Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem für den Geschäftssitz von Frauscher sachlich in Betracht kommenden Gerichte, also entweder das Bezirksgericht Schärding oder das Landesgericht Ried im Innkreis geltend zu machen.

18.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung.

19. Geheimhaltung, Datenschutz

19.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über Frauscher oder den Gegenstand des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind. Sollte sich der Kunde zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

19.2. Gleiches gilt für Frauscher oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz [BWG] und dergleichen, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Auftrag von Frauscher zur Kenntnis gelangen. Der Kunde hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz [DSG] einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

19.3. Frauscher verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend seiner Datenschutzerklärung, die hier abgerufen werden kann: <https://www.frauscher.com/de/Datenschutz>

20. Verschiedenes

20.1. Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung der Waren von Frauscher ist der Kunde für die Einhaltung von sämtlichen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

20.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber Frauscher bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Frauscher und ist mangels einer derartigen Zustimmung unwirksam. Frauscher ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Kundenvertrag auf ein anderes Unternehmen der Frauscher-Gruppe zu übertragen. Dem Kunden erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

20.3. Erklärungen und Mitteilungen von Frauscher oder dem Kunden aufgrund dieser AGB, oder des Kundenvertrages, wie Mängelrügen und dergleichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in deutscher oder englischer Sprache. Diese gelten als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt der anderen Partei genannte Adresse erfolgt.

20.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Kundenvertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder gesetzwidrig sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Geltung dieser AGB und des Kundenvertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchsetzbaren oder gesetzwidrigen Bestimmungen gelten jene wirksamen, durchsetzbaren und gesetzeskonformen Bestimmungen als vereinbart, die den durch die unwirksamen, undurchsetzbaren oder gesetzwidrigen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Zielen möglichst nahe kommen.

